



Gemeinde Egg
Bildung

Leitfaden für die Elternmitwirkung Egg



gültig ab Schuljahr 2013/2014

- Grundlagen** Gestützt auf Artikel 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege Egg folgenden Leitfaden, welcher die Mitarbeit der Eltern festgelegt.
- Zweck** Der Elternrat hat den Zweck, den Aufbau für regelmässigen Kontakt und den Austausch von Informationen zwischen Lehrerschaft und Eltern sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder vermehrt wahrgenommen werden.
- Ziele** Der Elternrat fördert die Schulqualität indem er:
- die Interessen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter wahr
 - den Einbezug anderer Sprachen und Kulturen unterstützt
 - den Erfahrungsaustausch unter den Eltern fördert
 - die Mitwirkung der Eltern an der Schule fördert
 - durch Kontakte allfällige Probleme und Anliegen frühzeitig erkennt und bei deren Lösung mithilft
 - einen konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten führt.
- Abgrenzungen** Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion. Er berät weder über einzelne Lehrpersonen, noch beurteilt er deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- Der Elternrat behandelt Anliegen, welche die gesamte Schuleinheit, die Mehrheit der Elternschaft oder den Elternrat selbst betreffen.
- Organisation** Die Eltern jeder Klasse bestimmen einen oder zwei Delegierte. Alle Delegierten einer Schuleinheit bilden den Elternrat. Die Delegierten werden jährlich neu gewählt. Die Wahl wird von den bisherigen Delegierten selbstständig im 1. Quartal des neuen Schuljahres organisiert (z.B. Elternabend).
- In jeder Schuleinheit wird ein Elternrat gebildet. Die Kommunikation zwischen den einzelnen Elternräten wird mittels regelmässiger Koordinationssitzungen der vier Führungsgremien sichergestellt.
- Die Amtszeit dauert von der Wahl bis zu den Herbstferien des folgenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsident sowie eine Aktuarin/einen Aktuar.

Grundlagen

Der Elternrat bestimmt den Sitzungsrhythmus selbst und trifft sich mindestens einmal pro Semester. Er lädt mittels Traktandenliste zur Sitzung ein.

Über Aktivitäten und Beschlüsse des Elternrates wird Protokoll geführt.

Der Schulverwaltung und der Schulleitung wird je ein Exemplar des Protokolls zur Kenntnisnahme zugestellt. Für alle Eltern sind die Protokolle auf der Internetseite www.schulenegg.ch (Schulen/Elternrat/Protokolle) einsehbar.

Beschlussfassung

Sämtliche Entscheide des Elternrates werden mittels Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Klasse verfügt immer über zwei Stimmen im Elternrat, sofern mindestens ein Delegierter der Klasse anwesend ist.

Kann keiner der Klassendelegierten an einer Sitzung teilnehmen, so können die Stimmen der Klasse dem Präsidenten übertragen werden. Klassen ohne gewählte Elternräte haben kein Stimmrecht.

Kommunikation

Die Eltern wenden sich über die Delegierten der betreffenden Schulklasse an den Elternrat und umgekehrt. Eltern von Klassen ohne Elternratsvertretung können ihr Anliegen einem Vorstandsmitglied des Elternrates mitteilen.

Der Elternrat kann durch den Vorstand Anträge an die Schulpflege und an die Schulleitung stellen und diese bei Bedarf vertreten lassen. Ein Mitglied der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen beratend teil. Ein Mitglied der Schulpflege kann bei Bedarf oder auf Wunsch beigezogen werden.

Aufgaben

Der Elternrat:

- behandelt Anliegen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und der Schulpflege
- erarbeitet konkrete Vorschläge für Projekte/Aktivitäten und legt diese der zuständigen Stelle vor
- hilft bei der Realisierung oder führt Beschlüsse selber durch
- unterstützt die Lehrerschaft mit Ideen und hilft bei schulischen Aktivitäten mit
- sorgt für die Kontinuität seiner Arbeit über die Amtszeit hinaus und stellt diese in geeigneter Form dem nachfolgenden Elternrat zur Verfügung.



Öffentlichkeitsarbeit	<p>Der Elternrat kann die Medien der Schulen Egg in Absprache mit dem Ressort „Personal- und Schulentwicklung, Öffentlichkeit“ nutzen.</p> <p>Alle Veröffentlichungen sind im Voraus in geeigneter Form diesem Ressort vorzulegen.</p>
Infrastruktur und Finanzen	<p>Die Schulen Egg stellen dem Elternrat nach Absprache mit der Schulleitung Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Kopien und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit im Elternrat werden von den Schulen Egg übernommen.</p> <p>Die Schulen Egg stellen jedem Elternrat ein Budget zur Verfügung. Jeder Elternrat kann innerhalb des Budgets selbständig über die Verwendung entscheiden. Über die Höhe des Budgets entscheidet die Schulpflege. Die Abrechnung erfolgt gemäss Vorgabe der Schulpflege.</p> <p>Den Vorstandsmitgliedern des Elternrates jeder Schuleinheit wird eine Entschädigung an Stelle von Sitzungsgeldern ausbezahlt. Über die Höhe und Auszahlungsmodalitäten entscheidet die Schulpflege.</p>
Haftung	<p>Alle Elternräte sowie die Anlässe, welche offiziell im Einvernehmen mit den Schulen Egg veranstaltet werden, sind durch die Haftpflichtversicherung der Schulen Egg gedeckt.</p>
Allgemeine Bestimmungen	<p>Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Auf fremdsprachige Mitglieder ist im angemessenen Umfang Rücksicht zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderungen des Leitfadens bedürfen eines Beschlusses der Schulpflege. Der Leitfaden wird durch die Schulpflege periodisch überprüft.• Delegierte, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit vom Elternrat ausgeschlossen werden.• Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.• Die Mitarbeit im Elternrat ist auf Eltern beschränkt, deren Kinder in der jeweiligen Schuleinheit den Unterricht besuchen.
Inkraftsetzung	<p>Ab Schuljahr 2013/2014 (1. August 2013). Am 27. Juni 2013 von der Schulpflege genehmigt.</p>